

ohne einer weitem Instruction und Verhandlung zu bedürfen, im Stande ist, die Sache selbst auch materiell zu erledigen, oder

2) das Urtheil der Anklagekammer vernichtet.

Im ersten Falle hat der Kassationshof auch in der Hauptsache als Revisionsgericht zu erkennen; in letztern Falle hat derselbe die Attributionen der Anklagekammer immer selbst auszuüben und die Sache geeigneten Falles an die betreffenden Polizei-, oder Zuchtpolizengerichte oder an das Assisen-, oder Spezialgericht zu weisen.

Artikel 2.

Ist das kassirte Urtheil von einem Senate des Appellationsgerichtes der Pfalz erlassen worden, so geschieht die Verweisung der Verhandlung und Entscheidung über die Hauptsache an den andern Senat, und die Mitglieder, welche zu dem kassirten Urtheile mitgewirkt haben, können zu der neuen Verhandlung und Aburtheilung nicht zugezogen werden.

In jenen Fällen, wo das Personal wegen gesetzlicher Verhinderung nicht ausreicht, um diesen Senat zu bilden, hat der Präsident des Appellationsgerichtes denselben durch Beiziehung

Gegeben, Weßhaffenburg den 25. August 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär

P. Hermer.

von Präsidenten oder Richtern der nicht betheiligten Beizugsgerichte zu ergänzen.

Artikel 3.

Im Falle eines zweiten Recurses in derselben Sache, unter denselben Parteien und aus denselben Gründen findet in Civilsachen und ebenso in Polizei- und Zuchtpolizysachen eine neue Verweisung nach erfolgter Kassation nicht statt, sondern der Kassationshof hat auch in der Hauptsache als Revisionsgericht zu urtheilen.

Artikel 4.

In allen durch dieses Gesetz nicht abgeänderten Punkten bleiben die demal bestehenden Anordnungen in Betreff der Kassations- und Revisions-Inhans in Kraft.

Artikel 5.

Das gegenwärtige im Gesetzblatte und im päpstlichen Amtsblatte bekannt zu machende Gesetz soll sowohl in den künftig an den Kassationshof gelangenden, als auch in den jetzt schon anhängigen Rechtsfällen zur Anwendung kommen.

Das Justiz-Ministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.